

Gebührenreglement 2013

5. Juni 2013



Inhalt

Allgemeines	3
Gegenstand	3
Bemessung	3
Gebührensuldnerin / Gebührensuldner	4
Erhebung	4
Gebührenbereiche	5
Personen-, Familien-, Erbrecht	5
Einwohnerkontrolle	6
Ortspolizeiwesen	6
Bauwesen	8
Baugesuche und Voranfragen	8
Baukontrolle	9
Weitere Aufwendungen	10
Steuerwesen	10
Datenschutz	11
Verschiedenes	11
Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Auflagezeugnis	13

Allgemeines

GEGENSTAND

Grundsatz

Art. 1 Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

BEMESSUNG

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

ERHEBUNG

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugssinnsatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

Gebührenbereiche

PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnung, mit Zeugnis	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁵ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁸ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	⁹ Publikation des Erbenrufes inkl. Vorbereitung	Aufwandgebühr I

¹⁰ Einschreiben in Testamentsmanual

Aufwandgebühr I

¹¹ Versand an Notar

Aufwandgebühr I

EINWOHNERKONTROLLE

Niederlassung und Aufenthalt von Schweizer

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Listen- und Personenauskünfte

Art. 17 ¹ Listenauskünfte

Aufwandgebühr I

² Personenauskünfte, Einzel-Adressangabe

Aufwandgebühr I

Einbürgerungsgesuche (Gebühr nach Kanton)

Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr II

² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG

Aufwandgebühr II **reduziert**

³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV

Gratis

Art. 19 ¹ Besuch Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung

Fr. 300.-- bis 400.--

² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung

Fr. 125.-- bis 250.--

Art. 20 Lebensbescheinigung

Fr. 15.--

ORTSPOLIZEIWESEN

Gesundheitswesen

Art. 21 Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 29 ff.
	² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag – unbefestigter Boden: pro m2/Tag	Fr. -.50 Fr. -.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Handlungsfähigkeitszeugnis	Art. 25 Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts

	Kantonspolizei)	(BSG 943.511.1)
Hundetaxe	<p>Art. 28 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.</p> <p>² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. Für ausgebildete Armee-, Blindenführ-, Katastrophen-, Lawinen, Polizei-, Sanitäts-, Therapie- und Zollhunde wird keine Taxe erhoben.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 40.-- und 120.-- (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest.</p>	

BAUWESEN

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 29 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	³ Nichteintretensentscheid, Bauabschlag, Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 31 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II

	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz	Fr. 30.-- Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
Beratung und Antragstellung	Art. 32 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 33 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 34 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 35 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 36 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II oder effektive Kosten gemäss Vertrag
Massnahmen	Art. 38 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (z.B. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 40 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungsho- heit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

STEUERWESEN

Veranlagung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

DATENSCHUTZ

Art. 43 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz gebührenfrei

VERSCHIEDENES

Nachschlagen **Art. 44** Nachschlagen im Gemeindearchiv, Plänen, Registern, Erstellen von Abschriften Aufwandgebühr I

Gemeindeverwaltung **Art. 45** Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso **Art. 46**¹ Mahnung Aufwandgebühr I

² Verfügung Aufwandgebühr I



Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Gebührentarif** **Art. 47** ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde gemäss folgendem Rahmen:
- Aufwandgebühr I Fr. 50.00 - Fr. 100.00**
Aufwandgebühr II Fr. 101.00 - Fr. 200.00
- ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
- ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
-
- Übergangsbestimmung** **Art. 48** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
-
- Inkrafttreten** **Art. 49** ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
- ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 7. Dezember 2006 auf.

Die Versammlung vom 5. Juni 2013 nahm dieses Reglement an.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Fritz Rüfenacht

Bernhard Liechti

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 3. Mai 2013 bis 4. Juni 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 25. April 2013 und 2. Mai 2013 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

Bernhard Liechti

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 48 des Gebührenreglements der Gemeinde Rüegsau vom 5. Juni 2013 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

Aufwandgebühren

1. Aufwandgebühr I	Fr. 60.00 pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr. 120.00 pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr. -.20 pro Seite sw
	Fr. -.40 pro Doppelseite sw
	Fr. -.50 pro Seite A3 sw
	Fr. 1.50 pro Seite farbig
	Fr. 2.50 pro Seite A3 farbig
4. Autospesen	Fr. -.70 pro km

Die Gemeinde kann Frankenbeträge innerhalb dieses Rahmens festlegen.

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Juli 2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Tarife und Beschlüsse.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Rüegsau an seiner Sitzung vom 25. Juni 2013 beschlossen.

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Fritz Rüfenacht

Bernhard Liechti

